

Examensrelevante Rechtsprechung – März 2024

Wiss. Mit. Aline Thome

Zu den Sorgfaltspflichten von Lehrpersonal

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.6.2023 – 4 WS 73/23, BeckRS 2023, 15527

Das OLG Düsseldorf erörtert in diesem Eröffnungsbeschluss Grundsätzliches zur Reichweite der schulischen Aufsichtspflicht. Der Gesundheitszustand einer 13-jährigen, diabetischen Schülerin verschlechterte sich während einer Klassenfahrt rapide, woraufhin sie am letzten Tag der Reise in ein Krankenhaus eingeliefert wurde und dort an den Folgen einer Insulinunterversorgung verstarb. Wäre die Symptomatik richtig eingeordnet und damit der unverzügliche Handlungsbedarf von den Lehrerinnen erkannt worden, hätte durch eine frühzeitige medizinische Versorgung der Todeseintritt vermieden werden können. Das OLG sieht darin einen hinreichenden Tatverdacht für eine fahrlässige Tötung durch Unterlassen (§§ 212, 13 I StGB) und konstatiert, dass dem Lehrpersonal im Vorfeld von Studienreisen die Pflicht obliegt, schriftliche (!) Informationen über etwaige Vorerkrankungen ihrer Schüler:innen einzuholen. Die Aufsichtspflichtverletzung (die für die Fallbearbeitung sowohl bei der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung als auch bei der Garantenstellung eine Rolle spielt) liegt dabei in der unterbliebenen Abfrage dieser Vorerkrankungen. Dem steht nicht entgegen, dass weder das Mädchen selbst noch ihre Eltern auf die Erkrankung hingewiesen hatten. Unzureichend für die Informationsbeschaffungspflicht war insoweit auch die im Vorfeld der Reise bei einer Informationsveranstaltung rein mündliche Nachfrage nach gesundheitlichen Besonderheiten. Zwischenzeitlich hat das LG Mönchengladbach die zwei Lehrerinnen wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

Versuchte Anstiftung zum Mord ohne Täter

BGH, Urt. v. 29.11.2023 – 6 StR 179/23, NJW 2024, 369

Um den Auszug seines Nachbarn aus dem Nachbarhaus zu erreichen, suchte der L eine Person, die gegen Zahlung bereit war, diesen so schwer zu verletzen, dass jener dauerhaft kein selbstbestimmtes Leben mehr führen könnte oder sogar getötet würde. Hierzu kam er mit H überein, eine gemeinsame Suche nach einem geeigneten Täter anzustellen. In Abweichung zur Vorinstanz urteilte der BGH, dass der Verwirklichung einer versuchten Anstiftung nicht grundsätzlich entgegensteht, dass im Zeitpunkt der Übereinkunft die Person des präsumtiven Täters nicht feststand und unklar war, ob überhaupt eine solche gefunden und bestimmt werden kann. Vielmehr handelt es sich hierbei um vom Willen der Beteiligten losgelöste Bedingungen, denen mit Blick auf den Zweck der zeitlichen Vorverlagerung der Strafbarkeit nach § 30 II StGB keine Bedeutung zukommt. Das Minus bei der Bestimmung der Person des präsumtiven Täters lässt sich durch das Feststehen der anderen Tatbegebenheiten zum Zeitpunkt der Übereinkunft wie Tatopfer, Begehungsweise, Tatmotiv und angedachtem Tatzeitraum ausgleichen.

Garantenstellung über von sich selbst ausgehende Gefahren

BGH, Urt. v. 22.11.2023 - 2 StR 152/23, BeckRS 2023, 39418

Der Beschuldigte B litt seit mehreren Jahren an einer paranoiden Schizophrenie mit Stimmenhören und befand sich seit jeher in medikamentöser Behandlung. Als B die Psychopharmaka eigenständig absetzte, entwickelte er dahingehende Wahnvorstellungen, dass das Tatopfer U seine Familie töten und sein Haus anzünden würde, wenn er ihm nicht zuvorkäme. Unter dem Eindruck befehlender Stimmen versetzte B ihm daher in Tötungsabsicht 33 Messerstiche, woran U letztlich verstarb. Der Zweite Strafsenat wirft bei der rechtlichen Bewertung die interessante Frage auf, ob und ggf. in welchem Umfang einen an einer überdauernden Psychose Erkrankten eine Garantenpflicht trifft, von ihm ausgehende Gefahren für Dritte abzuwenden. Vorausgesetzt wird jedenfalls ein berücksichtigungsfähiges Vorverschulden, welches hier in dem Unterlassen der Medikamenteneinnahme und damit in der Herbeiführung eines Zustands aufgehobener Schuldfähigkeit liegen könnte. Vorliegend war dagegen das Verhalten des B insgesamt als Ausdruck einer psychischen Störung zu verstehen, sodass es an einer trennbaren Vorverlagerung der Schuld fehlte. Aus dem gleichen Grund scheidet auch ein Rückgriff auf die Grundsätze der *actio libera in causa* aus.